

INTERESSENKONFLIKTPOLITIK DER EMPIRA INVESTMENT SOLUTIONS S.A.

Als Luxemburgische Verwaltungsgesellschaft und Verwalter Alternativer Investmentfonds ist die Empira Investment Solutions S.A. (kurz „EIS“) verpflichtet, ihre Aufgaben und Tätigkeiten ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Anleger zu erbringen und Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken.

Aufgrund eines breiten Spektrums an Verhaltensweisen und Gegebenheiten gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie Interessenkonflikte auftreten können.

Während die Kunden bzw. Anleger (nachfolgend „Kunden“) an einer positiven Wertentwicklung eines Investmentfonds, in den sie investiert sind, interessiert sind, besteht das Interesse der EIS in der Andienung von Dienstleistungen für die ordnungsgemäße Verwaltung eines Investmentfonds, die die EIS entweder selbst oder durch Dritte erbringt.

In keinem Fall darf durch Handlungen der EIS ein Investmentfonds bzw. dessen Kunde geschädigt werden. Daher müssen Interessenkonflikte erkannt und angemessen geregelt werden.

Insbesondere bei der Verwaltung eines Investmentfonds können sich Interessenkonflikte aufgrund folgender Konstellationen ergeben:

- zwischen EIS (und der ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden
- zwischen ihren Kunden selbst
- zwischen einem ihrer Kunden und einem Investmentfonds
- zwischen verschiedenen Investmentfonds

Maßgeblich betroffen für mögliche Interessenkonflikte ist der folgende Personenkreis:

- Gesellschafter, Verwaltungsrat und Geschäftsführung der EIS (Überwachung seitens Interessenkonflikt-Matrix);
- Die von EIS kontrollierten Angestellten Dritter Parteien wie z.B. der Verwahrstelle (Überwachung seitens Outsourcing Controlling) und die Mitarbeiter der EIS, die an den von der EIS erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen beteiligt sind (Überwachung seitens Interessenkonflikt-Matrix);
- Die Dienstleister (Überwachung seitens Interessenkonflikt-Matrix), die im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die EIS beteiligt sind, welche EIS die Portfolioverwaltung ermöglichen.

UNABHÄNGIGKEIT IM INTERESSENKONFLIKTMANAGEMENT

Ein von der EIS ernannter Compliance Officer ist als unabhängige Stelle u.a. für das aktive Management von Interessenkonflikten zuständig. Dieser unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Pflicht zur Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener Verfahren zur Verhinderung von und dem Umgang mit Interessenkonflikten. Insbesondere umfasst dies die folgenden Tätigkeiten:

- Identifizierung und Analyse tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Ergreifung angemessener und notwendiger Maßnahmen zwecks Lösung von Interessenkonflikten

- Führung eines Interessenkonflikt-Registers und einer Interessenkonflikt-Matrix
- Veranlassung der Offenlegung ungelöster Interessenkonflikte
- Überwachung von Interessenkonflikten bei ausgelagerten Tätigkeiten und beauftragten Dritten
- Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat

IDENTIFIZIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die EIS überprüft grundsätzlich jede Investmentfondsstruktur separat und detailliert auf potenzielle Interessenkonflikte.

Als Interessenkonflikte werden insbesondere die nachstehend beschriebenen Situationen berücksichtigt, in denen die EIS, ihre Mitarbeiter und der Verwaltungsrat oder eine Person, direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der EIS verbunden ist (nachstehend alle als „betroffene Person“ bezeichnet). Das Bestehen eines Interessenkonfliktes ist sehr wahrscheinlich, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (1) Die betroffene Person ist aufgrund eigener Interessen gefährdet, die Realisierung von Gewinnen oder die Vermeidung von Verlusten auf Kosten eines Fonds umzusetzen;
- (2) Die betroffene Person ist aus finanziellen oder sonstigen Gründen dazu verleitet, seine Interessen über die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe zu stellen;
- (3) Die betroffene Person übt dieselben Tätigkeiten für mehrere Fonds oder für mehrere Kunden aus;
- (4) Die betroffene Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder seine Anleger oder einen Geschäftspartner erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den Fonds oder einen Geschäftspartner getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds deckt bzw. nicht mit dem Interesse des Fonds in Einklang steht;
- (5) Mitarbeiter der EIS (inkl. Verwaltungsrat) üben ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder Manager/General Partner eines Fonds aus;
- (6) Die betroffene Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds oder seinen Anlegern (oder „Dritten“) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung, die zugunsten des Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Bei Vorliegen eines, oder mehrerer Kriterien erfolgt eine Dokumentation des Interessenkonfliktes im Interessenkonfliktregister und eine Einbeziehung in das Konfliktmanagement.

Darüber hinaus kann die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Prozess zu potenziellen Konflikten mit ihren Geschäftsaktivitäten führen. Dieser verantwortungsvolle Investmentansatz erfordert bei seiner Umsetzung durch die EIS spezifische Sorgfalts-, Management- und Kommunikationsmaßnahmen, die unter anderem auf der Identifizierung von Interessenkonflikten beruhen, die bei der Ausübung dieser Tätigkeit entstehen können, insbesondere im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Um diesen Situationen vorzubeugen, hat die EIS eine Reihe von Maßnahmen zum Management dieser Interessenkonflikte eingeführt, die speziell für ESG-Themen strukturiert sind und auf folgenden Elementen basieren:

- einer transparenten nachhaltigen Anlagepolitik;

- spezialisierte Teams und Ressourcen, insbesondere das ESG-Office;
- einer internen Governance-Struktur, die sich mit verantwortungsvollen Investitionen befasst und aus einer ESG Integration und Sustainability Risk Policy sowie einem Climate und Sustainability Risk Committee besteht.

AKTIVES INTERESSENKONFLIKTMANAGEMENT

Die EIS hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten angemessene Maßnahmen ergriffen und, wo diese nicht vermieden werden können, werden entsprechende Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte getroffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentfonds bzw. ihrer Kunden auswirken, um eine faire Behandlung sicherzustellen.

Die EIS stellt die Erfüllung der jeweils einschlägigen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten sicher. Die Offenlegung erfolgt insbesondere gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) sowie den hierzu erlassenen technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 in der jeweils geltenden Fassung). Soweit anwendbar, erfolgen zusätzlich taxonomiebezogene Angaben gemäß Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung). Die organisationsbezogene Verankerung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt im Einklang mit der CSSF-Verordnung 22-05.

Dies umfasst – soweit jeweils anwendbar und produktbezogen einschlägig – insbesondere: (i) unternehmensbezogene Offenlegungen zur Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Konsistenz der Vergütungspolitik mit der Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken; (ii) produktbezogene Offenlegungen in vorvertraglichen Unterlagen, auf der Website sowie in periodischen Berichten gemäß SFDR/RTS; (iii) taxonomiebezogene Offenlegungen zum Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, soweit erforderlich.

1. Vermeidung von Interessenkonflikten

Zusammen mit einer ständigen und unabhängigen Innenrevisions- und Compliance Funktion, existieren eine Reihe von Verhaltensregeln und Maßnahmen für die Aufbau- und Ablauforganisation, mit denen die EIS Interessenkonflikte vermeidet. Beispielsweise existiert eine klare Trennung von Verantwortlichkeiten, Vier-Augen-Prinzip, eine unabhängige Bewertung, ein Pricing Committee und ein Risikomanagement.

Weiterhin verfolgen diverse interne Regelungen das Ziel, Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei diesen Regelungen handelt es sich insbesondere um Regelungen zu Mitarbeitergeschäften; über die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Geschenken und Zuwendungen; über das Thema Marktmissbrauch und Eigengeschäfte von ausgelagerten Mandatsträgern, wie z.B. Fondsmanager oder Vertriebsstellen, zum Thema Due Diligence Prüfung sowie der Durchführung von Auslagerungskontrollen.

Ferner verfügt die EIS neben dieser Politik über eine Vergütungspolitik, Stimmrechtspolitik und Best Execution-Politik (Ausführungsgrundsätze), die ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhalten.

2. Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Insbesondere bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen ist zusätzlich zur Würdigung potenzieller Interessenkonflikte eine gesonderte Dokumentation bzgl. einer Fremdvergleichs-Analyse

durchzuführen. Zur Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes („at arms-length“) ist die kritische Würdigung der folgenden Aspekte einzubeziehen:

- Marktgerechtigkeit der Konditionen (u.a. risikoadäquate Verzinsung, unabhängige Bewertung der Sicherheiten oder zugrundeliegenden Vermögensgegenstände),
- vertragliche Ausgestaltung,
- Gebühren,
- Besicherungsumfang (gilt nur in Verbindung mit Darlehen).

3. Interessenkonfliktregister

Zur Ermittlung, Beilegung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte führt der Compliance Officer der EIS ein Interessenkonfliktregister, welches regelmäßig – mindestens jedoch jährlich – aktualisiert wird. Neben einer Beschreibung des Interessenkonflikts (ob möglich oder erwiesen) enthält das Register Angaben zu der vom Interessenkonflikt betroffenen Person oder Einheit, den Tag des Auftretens oder der Entdeckung des Interessenkonflikts, mögliche und erwiesene Auswirkungen des Interessenkonflikts, eine Beschreibung angedachter Lösungen und vereinbarten Maßnahmen sowie ggf. Modalitäten zur Erteilung von Auskünften an die Anleger.

BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT BEWERTUNGSTÄTIGKEITEN („VALUATION“) UND EXTERNEN BEWERTUNGSDIENSTLEISTERN

Die EIS S.A. stellt sicher, dass (pot.) auftretende Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der internen Bewertungsfunktion und durch den Einsatz von Dritten am Bewertungsprozess beteiligte Parteien (externe Bewerter, unabhängige Bewerter, Sachverständige) entsprechend identifiziert und im Interessenkonfliktregister gewürdigt werden.

Das Bestehen eines Interessenkonfliktes ist sehr wahrscheinlich, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Einflussnahme auf Inputdaten/Modellannahmen des Externen Bewerter durch Head of Valuation
- Nutzung von „Single-Source“-Preisen oder proprietären Datenquellen ohne angemessene Marktvalidierung
- Erfolgs- oder volumenabhängige Honorarmodelle bei der Beauftragung externer Bewerter
- Rotationslücken, lange Mandatsdauern, fehlende „cooling-off“-Perioden
- Beteiligungsverhältnisse/finanzielle Verflechtungen mit Emittenten/Gegenparteien
- Nutzung proprietärer Modelle ohne Offenlegung wesentlicher Annahmen
- Abhängigkeit der Bewertungsfunktion von internen Organisationsstrukturen
- Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion in Verbindung mit der gleichzeitigen Übernahme der Tätigkeit als externer Bewerter eines AIFs

Die EIS hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten u.a. nachfolgende Maßnahmen ergriffen:

- Enthaltung Head of Valuation bei der Validierung des Bewertungsmodells

- Regelmäßige Preisverifikationen und Plausibilitätsprüfungen durch das Pricing Committee
- Regelmäßige Überprüfung der Vergütungsstruktur durch das Pricing Committee
- Rotation: Externe Bewerter rotieren mindestens alle 5 Jahre;
- Mandatsvergabeprozess: dokumentierte Anbieterbewertung und -auswahl im Rahmen des bestehenden OC-Due Diligence Prozesses (inkl. Ongoing Monitoring);
- Methoden-Transparenz: Offenlegung der wesentlichen Annahmen, Datenquellen, Modellversionen in jedem Pricing Committee (Valuation Report).
- Organisatorische/Funktionale Trennung: Bewertungsfunktion getrennt von PM und RM;
- Vermeidung einer Mandatierung der Verwahrstelle als externer Bewerter

OFFENLEGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Sollten die von der EIS zur Ermittlung, Vorbeugung, Lösung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausgereicht haben, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden wird, so werden die betroffenen Anleger über diesen Umstand informiert. Es wird ferner dafür Sorge getragen, dass die Fonds mit Hilfe von entwickelten Gegenmaßnahmen angemessen behandelt werden.

Der Compliance Officer wird eine Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung, Anpassung des relevanten Verkaufsprospektes) über die zuständige Fachabteilung veranlassen.

INTERESSENKONFLIKTE BEI AUSGELAGERTEN TÄTIGKEITEN

Bei der Auslagerung von Tätigkeiten an externe Dienstleister (Dritte) werden Maßnahmen wie Due Diligence-Prüfungen und Auslagerungskontrollen genutzt, um die Grundsätze dieser Interessenkonfliktpolitik zu überprüfen und fortlaufend zu dokumentieren.

MANAGEMENT REPORT

Zum Thema Interessenkonflikte wird regelmäßig, mindestens jährlich, ein Bericht an den Verwaltungsrat übermittelt. Über das Auftreten von weiteren Konflikten wird der Verwaltungsrat ad hoc informiert.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Interessenkonfliktpolitik wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Die jeweils aktuelle Interessenkonfliktpolitik der EIS ist auf Anfrage kostenlos erhältlich:

Per Post

Empira Investment Solutions S.A.
19, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher



Per E-Mail

info@empira-invest.lu

Grevenmacher, im Januar 2026
Empira Investment Solutions S.A.